

Flektronisches Amtsblatt für die Stadt Bremervörde



Nr. 4 / 2022 Bremervörde, den 27.10.2022 1. Jahrgang

Inhalt

A. Verkündung von Rechtsvorschriften

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bremervörde

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bremervörde

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bremervörde (Straßenreinigungsverordnung)

B. Andere amtliche Bekanntmachungen

A. Verkündung von Rechtsvorschriften

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bremervörde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Stadt Bremervörde vom 14.03.2017 erhält folgende Fassung: "Die in halbanoymen Urnenreihengrabstätten Beigesetzten werden wie folgt an zentraler Stelle genannt:

a) Friedhof Iselersheim

Auf Bronzetafeln von 15 cm Breite und 6 cm Höhe stehen jeweils der Name, das Geburtsdatum und der Todestag in der Schriftart "Monotype Corsiva". Die einzelnen Bronzetafeln werden der Reihe nach an der auf dem halbanonymen Urnenfeld stehenden Grabstele angebracht.

Max Mustermann

1.1.1900 - 1.1.2013

b) Friedhof Hesedorf

Auf rechteckigen Bronzetafeln von 15 cm Breite und 6 cm Höhe stehen jeweils der Name, das Geburtsdatum und der Todestag in der Schriftart "Helvetica". Die einzelnen Bronzetafeln werden der Reihe nach von oben links nach rechts unten an der auf dem halbanonymen Urnenfeld stehenden Grabstele angebracht. Zwischen Stelensockel und den einzelnen Namenstafeln ist ein Mindestabstand von 40 cm einzuhalten. Die vier Stelenseiten werden in folgender Reihenfolge mit Namenstafeln versehen: Begonnen wird mit der dem Friedhof zugewandten Stelenseite, die anderen Stelenseiten folgen im Uhrzeigersinn.

Max Mustermann

* 1.1.1900 + 1.1.2013

c) Friedhof Minstedt

Auf rechteckigen Aluminiumtafeln von 15 cm Breite und 6 cm Höhe stehen jeweils der Name, das Geburtsdatum und der Todestag in der Schriftart "Antiqua". Die einzelnen Aluminiumtafeln werden der Reihe nach von oben links nach rechts unten an der auf dem halbanonymen Urnenfeld stehenden Grabstele angebracht.

Max Mustermann

* 1.1.1900 + 1.1.2013

d) Friedhof Plönjeshausen

Die Nennung der/des Beigesetzten erfolgt jeweils auf massiven Bronzetafeln von 10 cm Breite und 5 cm Höhe. Farbgebung der Tafeln, Inschrift und Schriftart werden von der/dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte, in der die/der Genannte beigesetzt wurde, festgelegt und sind der Stadt Bremervörde auf Anforderung mitzuteilen. Die einzelnen Tafeln werden der Reihe nach von oben links nach unten rechts direkt an dem auf dem halbanonymen Urnenfeld stehenden Findling angebracht.

e) Friedhof Bevern

Der Name, das Geburtsdatum und der Todestag der/des Beigesetzten werden in die auf dem halbanonymen Urnenfeld stehende Stele wie folgt eingraviert: Inschrift vertieft, Buchstabenhöhe ca. 35 mm, Zahlenhöhe ca. 20 mm, Schriftart Bublat-HY_3G, Bearbeitung gestrahlt, hell ausgetönt.

Max Mustermann

* 1.1.1900 + 1.1.2013

f) Friedhof Nieder Ochtenhausen

Auf rechteckigen Aluminiumtafeln von 15 cm Breite und 6 cm Höhe stehen jeweils der Name, das Geburtsdatum und der Todestag in der Schriftart "Antiqua". Die einzelnen Aluminiumtafeln werden der Reihe nach von oben links nach rechts unten an der auf dem halbanonymen Urnenfeld stehenden Grabstele angebracht. Die vier Stelenseiten werden in folgender Reihenfolge mit Namenstafeln versehen: Begonnen wird mit der dem Eingang zum halbanonymen Urnenfeld zugewandten Stelenseite, die anderen Stelenseiten folgen im Uhrzeigersinn.

Max Mustermann

* 1.1.1900 + 1.1.2013

g) Friedhof Neues Feld

Auf rechteckigen Bronzetafeln von 13 cm Breite und 6 cm Höhe stehen jeweils der Vor- und Nachname, gegebenenfalls der Geburtsname, das Geburtsdatum und der Todestag in der Schriftart "Antiqua Kursiv". Die einzelnen Tafeln werden der Reihe nach von oben links nach unten rechts an den auf dem halbanonymen Urnenfeld stehenden Grabstelen, beginnend mit der ersten Grabstele auf der rechten Seite vom Eingang vom halbanonymen Urnenfeld aus gesehen, angebracht.

Max Mustermann

Geburtsname

h) Friedhof Hönau-Lindorf

Auf rechteckigen Bronzetafeln von 15 cm Breite und 6 cm Höhe stehen jeweils der Name, das Geburtsdatum und der Todestag in der Schriftart "Antiqua". Die einzelnen Bronzetafeln werden der Reihe nach von oben links nach rechts unten an der auf dem halbanonymen Urnenfeld stehenden Grabstele angebracht. Die vier Stelenseiten werden in folgender Reihenfolge mit Namenstafeln versehen: Begonnen wird mit der dem Eingang zum Friedhof zugewandten Stelenseite, die anderen Stelenseiten folgen im Uhrzeigersinn.

Max Mustermann

* 1.1.1900 + 1.1.2013

i) Friedhof Elm

Auf rechteckiger schwarz-glänzender Aluminiumtafel von 30 cm Breite und 6 cm Höhe stehen jeweils in weißer Schrift (Lasergravur) der Vor- und Nachname (gegebenenfalls auch der Geburtsname), das Geburtsdatum und der Todestag. Es stehen mehrere Schriftarten zur Auswahl, des weiteren kann zwischen Namenstafeln für Einzelpersonen und für Ehepaare/Partnerschaften gewählt werden. Eine abschließende, verbindliche Übersicht der zur Auswahl stehenden Varianten und Schriftarten wird von der Friedhofsverwaltung vorgehalten. Jede Namenstafel kann zusätzlich mit einem kleinen Symbol versehen werden.

Variante, Schriftart und gegebenenfalls ein kleines Symbol werden von der/dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte, in der die/der Genannte beigesetzt wurde, festgelegt und sind der Stadt Bremervörde auf Anforderung mitzuteilen. Die Vorlage für ein gewünschtes Symbol ist dabei als schwarz-weiß-Grafik ohne Grauabstufungen vorzulegen.

Die vorhandenen Stelen werden in folgender Reihenfolge mit Namentafeln versehen: Begonnen wird mit der vorderen Dreiergruppe (von der Kapelle aus gesehen). Danach folgt die hintere Dreiergruppe. Innerhalb der Dreiergruppen wird jeweils mit der höchsten Stele begonnen, dann folgt die mittlere und zum Schluss die kleine Stele. Bei jeder Stele wird zunächst die am Hauptweg liegende Seite mit Namenstafeln versehen, die beiden anderen Seiten folgen im Uhrzeigersinn. Eine verbindliche Übersicht, in der die Stelen in der Reihenfolge ihrer Nutzung nummeriert sind, wird von der Friedhofsverwaltung vorgehalten. Zwischen den einzelnen Namenstafeln ist jeweils ein Abstand von 1,5 cm einzuhalten.

Sofern die unter a) bis i) angegebene Gliederung der Beschriftung aufgrund der Länge von Vor-, Nach- oder Geburtsnamen ein zu kleines Schriftbild ergibt, kann die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Nutzungsberechtigten von der angegebenen Gliederung abweichen. Vor- und Nachnamen können dann zweizeilig geschrieben und gegebenenfalls auf die Angabe des Geburtsnamens verzichtet werden."

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremervörde, den 26. Oktober 2022

STADT BREMERVÖRDE

Der Bürgermeister

(Hannebacher)

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bremervörde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bremervörde (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bremervörde (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.03.2017 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält nachstehende neue Fassung:

§ 1 Gebühren

(1) Es werden erhoben:

Grabnı	utzungsgebühren für	
1.	Reihengrabstätten	
	a) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei 25jähriger Ruhezeit	a) 237,00 €
	b) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei 30jähriger Ruhezeit	b) 285,00 €
	c) für den Wiedererwerb (die Verlängerung) des Nutzungsrechtes	c) 9,50 €
	pro Grabstätte und vollem Kalenderjahr	
	Es sind folgende Leistungen enthalten:	
	- Vorhaltung der Grabstätte	
	- Bereitstellung der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes	
	- Vermessung der Grabstätte und Markierung der Eckpunkte	
	- Entfernung von Rasen oder Unkrautflies und Schredder	
	 Verwaltungstätigkeiten (1 Stunde á 52,00 €): Beratung und Erläuterungen zu den verfügbaren Grabarten, Ortstermin zwecks Ansicht der Grabstätte, Fertigung 	
2.	Wahlgrabstätten	
	a) für den Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes	a) 442,00 €
	pro Grabstelle	
	b) für den Wiedererwerb (die Verlängerung) des Nutzungsrechtes	b) 14,73 €
	pro Grabstelle und vollem Kalenderjahr	
	Es sind folgende Leistungen enthalten:	
	- Vorhaltung der Grabstätte	
	- Bereitstellung der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes	
	- Vermessung der Grabstätte und Markierung der Eckpunkte	
	- Entfernung von Rasen oder Unkrautflies und Schredder	
	 Verwaltungstätigkeiten (1 Stunde á 52,00 €): Beratung und Erläuterungen zu den verfügbaren Grabarten, Ortstermin zwecks Auswahl der Grabstätte, Ferti- 	

3.	<u>Urnenwahlgrabstätten</u>		
	a) für den Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes	a) 2	246,00 €
	pro Grabstelle		
	b) für den Wiedererwerb (die Verlängerung) des Nutzungsrechtes	b)	8,20 €
	pro Grabstelle und vollem Kalenderjahr		
	Es sind folgende Leistungen enthalten:		
	- Vorhaltung der Grabstätte		
	- Bereitstellung der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes		
	- Vermessung der Grabstätte und Markierung der Eckpunkte		
	- Entfernung von Rasen oder Unkrautflies und Schredder		
	 Verwaltungstätigkeiten (1 Stunde á 52,00 €): Beratung und Erläuterungen zu den verfügbaren Grabarten, Ortstermin zwecks Auswahl der Grabstätte, Ferti- 		
4.	<u>Urnenreihengrabstätten</u>		
	a) für den Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes	a) 6	661,00 €
	b) für den Wiedererwerb (die Verlängerung) des Nutzungsrechtes	b)	22,03 €
	pro Grabstätte und vollem Kalenderjahr		
	Es sind folgende Leistungen enthalten:		
	- Vorhaltung der Grabstätte		
	- Bereitstellung der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes		
	- Entfernung von Rasen oder Unkrautflies und Schredder		
	 Verwaltungstätigkeiten (1 Stunde á 52,00 €): Beratung und Erläuterungen zu den verfügbaren Grabarten, Ortstermin zwecks Ansicht der Grabstätte, Fertigung von Schriftstücken, Gebührenbescheiden, Graburkunden etc. 		
5.	anonyme und halbanonyme Urnenreihengrabstätten		
	a) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei 25jähriger Ruhezeit	a) 1	39,00 €
	b) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei 30jähriger Ruhezeit	b) 1	67,00 €
	Es sind folgende Leistungen enthalten:		
	- Vorhaltung der Grabstätte		
	- Bereitstellung der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes		
	 Verwaltungstätigkeiten (1 Stunde á 52,00 €): Beratung und Erläuterungen zu den verfügbaren Grabarten, Ortstermin zwecks Ansicht des Urnenfeldes, Ferti- gung von Schriftstücken, Gebührenbescheiden, Graburkunden etc. 		

Friedh	ofsunterhaltungsgebühren für	
6.	Reihengrabstätten	17,10 €
	pro Grabstätte und Kalenderjahr	
7.	Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	17,10 €
	pro Grabstelle und Kalenderjahr, unabhängig von der Belegung	
8.	<u>Urnenreihengrabstätten</u>	17,10 €
	pro Grabstätte und Kalenderjahr, unabhängig von der Belegung	
9.	anonyme und halbanonyme Urnenreihengrabstätten	8,55 €
	pro Grabstätte und Kalenderjahr	
	In Ziffer 6. bis 9. sind folgende Leistungen enthalten:	
	- Pflege und Instandhaltung der öffentlichen Bereiche, Wege, Flächen und Anlagen	
	- Pflege und Instandhaltung der nicht mit Nutzungsrechten belegten Grabstätten	
	- Bereitstellung und Unterhaltung von Wasserentnahmestellen	
	- Entnahme von Wasser zur Grabpflege (nicht im Winter und bei Frost oder Frostgefahr)	
	- Bereitstellung von Lagerflächen oder Containern für Grünabfälle	
	- Abfuhr der Grünabfälle	
	- Bereitstellung von Mutterboden/Erde zum Auffüllen von Grabstätten	
	- Vermessung von mit Nutzungsrechten belegten Grabstätten und Markierung der Eckpunkte	
	- Jährliche Grabmalkontrolle und Friedhofsbegehungen	
Grabp	flegegebühren für	
10.	Reihengrabstätten auf dem Rasenfriedhof Neues Feld (Feld 1 bis 4)	58,44 €
	pro Grabstätte und Kalenderjahr	
	Es sind folgende Leistungen enthalten:	
	- Bereitstellung und Setzung der Klinkerumrandung (die Pflege und Instandhaltung der innerhalb der Umrandung liegenden Grabfläche obliegt der oder dem Nutzungsberechtigten) sowie erstmalige Ansaat von Rasen	
	- nach der Bestattung: Entfernung des Grabhügels, Entfernung und Entsorgung von niedergelegten Kränzen und Gestecken, Richten der Klinkerumrandung, Nachsaat von Rasen	
	- bei Absackungen (es wird eine Absackung pro Kalenderjahr zugrunde gelegt): Verfüllung der Absackung, Richten der Klinkerumrandung, Nachsaat von Rasen	
	- 14 Mähgänge pro Kalenderjahr	

11.	Wahlgrabstätten auf dem Rasenfriedhof Neues Feld (Feld 1 bis 6)		
	pro Grabstelle und Kalenderjahr, unabhängig von der Belegung		59,12 €
	Es sind folgende Leistungen enthalten:		
	- Bereitstellung und Setzung der Klinkerumrandung (die Pflege und Instandhaltung der innerhalb der Umrandung liegenden Grabfläche obliegt der oder dem Nutzungsberechtigten) sowie erstmalige Ansaat von Rasen		
	- nach einer Bestattung (es werden zwei Bestattungen zugrunde gelegt): Entfer- nung des Grabhügels, Entfernung und Entsorgung von niedergelegten Kränzen und Gestecken, Richten der Klinkerumrandung, Nachsaat von Rasen		
	- bei Absackungen (es wird eine Absackung pro Grabstelle und Kalenderjahr zu- grunde gelegt): Verfüllung der Absackung, Richten der Klinkerumrandung, Nach- saat von Rasen		
	- 14 Mähgänge pro Kalenderjahr		
12.	anonyme und halbanonyme Urnenreihengrabstätten		
	pro Grabstätte und Kalenderjahr		25,14 €
	Es sind folgende Leistungen enthalten:		
	- je nach Gestaltung des Urnenfeldes: erstmalige Ansaat von Rasen, erstmaliges		
	Aufbringen von Schredder oder erstmalige Bepflanzung		
	- 14 Mähgänge/Pflegedurchgänge pro Jahr		
	- je nach Gestaltung des Urnenfeldes: Nachsaat von Rasen, Auffüllen und Erneu-		
Gebül	nren für die Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten an		
13.	Reihengrabstätten auf dem Rasenfriedhof Neues Feld (Feld 1 bis 4)		54,62 €
	pro Grabstätte und Kalenderjahr		
	Es sind folgende Leistungen enthalten:		
	- Entfernung der Klinkerumrandung		
	- Ansaat von Rasen auf der von der oder dem Nutzungsberechtigten zu pflegenden Fläche der Grabstätte		
	- 14 Mähgänge pro Kalenderjahr		
	- bei Absackungen (es wird eine Absackung pro Kalenderjahr zugrunde gelegt): Verfüllung der Absackung, Nachsaat von Rasen		
14.	Reihengrabstätten, die nicht unter Ziffer 13. fallen,		
	a) mit Rasen pro Grabstätte und Kalenderjahr	a)	59,28 €
	b) mit Unkrautflies und Schredder pro Grabstätte und Kalenderjahr	b)	76,82 €
	Es sind folgende Leistungen enthalten:		
	- Ansaat von Rasen oder Aufbringen von Unkrautflies und Schredder		
	- 14 Mähgänge/Pflegedurchgänge pro Kalenderjahr		
	- bei Absackungen (es wird eine Absackung pro Kalenderjahr zugrunde gelegt):		
<u> </u>			

15.	Wahlgrabstätten auf dem Rasenfriedhof Neues Feld (Feld 1 bis 6)		51,99 €
	pro ruhender Grabstelle und Kalenderjahr		
	Es sind folgende Leistungen enthalten:		
	- Entfernung der Klinkerumrandung		
	- Ansaat von Rasen auf der von der oder dem Nutzungsberechtigten zu pflegen- den Fläche der Grabstätte		
	- 14 Mähgänge pro Kalenderjahr		
	- bei Absackungen (es wird eine Absackung pro Grabstelle und Kalenderjahr zu- grunde gelegt): Verfüllung der Absackung, Nachsaat von Rasen		
16.	Wahlgrabstätten, die nicht unter Ziffer 15. fallen,		
	a) mit Rasen pro ruhender Grabstelle und Kalenderjahr	a)	59,28 €
	b) mit Unkrautflies und Schredder pro ruhender Grabstelle und Kalenderjahr	b)	76,82 €
	Es sind folgende Leistungen enthalten:		
	- Ansaat von Rasen oder Aufbringen von Unkrautflies und Schredder		
	- 14 Mähgänge/Pflegedurchgänge pro Kalenderjahr		
	- bei Absackungen (es wird eine Absackung pro Grabstelle und Kalenderjahr zu- grunde gelegt): Verfüllung der Absackung, Nachsaat von Rasen oder Auffüllen von Schredder		
17.	<u>Urnenwahlgrabstätten</u>		
	a) mit Rasen pro ruhender Grabstelle und Kalenderjahr	a)	0,83 €
	b) mit Unkrautflies und Schredder pro ruhender Grabstelle und Kalenderjahr	b)	3,87 €
	Es sind folgende Leistungen enthalten:		
	- Ansaat von Rasen oder Aufbringen von Unkrautflies und Schredder		
	- 14 Mähgänge/Pflegedurchgänge pro Kalenderjahr		
	- Auffüllen von Schredder		
18.	<u>Urnenreihengrabstätten</u>		
	a) mit Rasen pro Grabstätte und Kalenderjahr	a)	2,56 €
	b) mit Unkrautflies und Schredder pro Grabstätte und Kalenderjahr	b)	6,87 €
	Es sind folgende Leistungen enthalten:		
	- Ansaat von Rasen oder Aufbringen von Unkrautflies und Schredder		
	- 14 Mähgänge/Pflegedurchgänge pro Kalenderjahr		
	Auffüllen von Schredder		
19.	anonymen und halbanonymen Urnenreihengrabstätten		25,14 €
	pro Grabstätte und Kalenderjahr		
	Es sind folgende Leistungen enthalten:		
	- 14 Mähgänge/Pflegedurchgänge pro Jahr		
	- Je nach Gestaltung des Urnenfeldes: Nachsaat von Rasen, Auffüllen und Erneu- ern von Schredder, Ersatz abgängiger Bepflanzung		

Nutzu	Nutzungsgebühren		
20.	für die Benutzung einer Leichenkammer	128,00 €	
21.	für die Benutzung einer Friedhofskapelle	252,00 €	
22.	für die Benutzung des Abschiedsraumes in der Friedhofskapelle Neues Feld	54,50 €	
	für Trauerfeiern		
	In Ziffer 20. bis 22. sind folgende Leistungen enthalten:		
	- Bereitstellung der Räumlichkeiten		
	- Reinigung der Räumlichkeiten		
	- Bereitstellung vorhandener Ausstattung (Stühle, Katafalk, Orgel etc.)		

<u>Artikel II</u>

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bremervörde, den 26. Oktober 2022

STADT BREMERVÖRDE

Der Bürgermeister

(Hannebacher)

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bremervörde (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. 9.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. mit § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 10 und 58 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Pflanzen im Bereich befestigter Flächen, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen (z. B. scharfe Kurven, Straßenverengungen, Gefällstrecken, Kreuzungen und Einmündungen) mit nicht unbedeutendem Verkehr. Sie gilt auch für nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, wenn darauf öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 NStrG oder § 32 StVO) Dritte, so geht deren Reinigungspflicht vor.
- (3) Durch Hunde auf Straßen, Wegen und Plätzen verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich durch die den Hund begleitenden Personen, im Übrigen durch die Hundehalter*in zu beseitigen.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisationgekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Stadt Bremervörde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde, Rathausmarkt 1, eingesehen werden.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bremervörde den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung mindestens einmal innerhalb eines Zeitraumes von längstens 14 Tagen durchzuführen.

- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer*innen der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellte Personen erstreckt sich
 - a) soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahr- bahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte der Kanalisation und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und auf dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Schnee- und Eismassen von Privatgrundstücken dürfen nicht auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze gebracht oder dort gelagert werden.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs,
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Straßenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - ac) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
 - ad) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
 - ae) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m,
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Ver kehr.

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zuund Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (8) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtige*r vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndetwerden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft. Sie tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine neue Verordnung ersetzt wird.

Bremervörde, den 26. Oktober 2022

STADT BREMERVÖRDE

Der Bürgermeister

(Hannebacher)